



# Statuten

&  
Anhang

## Reglement für die Vereinsbekleidung

Ausgabe 2017

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

### Allgemeiner Hinweis

Die Statuten sind der Einfachheit halber bezüglich Funktionen in männlicher Form abgefasst. Sie gelten sinngemäss auch für Frauen gleichermassen.

### Artikel 1 Rechtsform und Sitz

*Abs 1* Unter dem Namen *Männerchor Spiez* besteht seit dem Jahr 1847 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Spiez, Kanton Bern.

*Abs 2* Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) die Pflege des Chorgesangs und Freude am Chorgesang
- b) die Pflege der Kameradschaft
- c) die Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde
- d) Innerhalb des Vereins können Gruppen von Sängern als Kleinform (z.B. Liederanten) geführt werden.  
Diese unterstützen den Verein bei Auftritten.

### Artikel 3 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

### Artikel 4 Finanzielle Mittel

*Abs 1* Der Verein finanziert sich aus:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Finanzielle Zuwendungen und Beiträge der Öffentlichen Hand
- c) Spenden / Sponsoren / Gönner
- d) Erträge aus Vereinsvermögen
- e) Erträge aus durchgeführten Aktivitäten wie Konzerte und dgl.

*Abs 2* Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann weitere dem Verein dienliche Einnahmen generieren, sofern diese die Existenz des Vereins nicht gefährden.

## II. MITGLIEDSCHAFTEN

### Artikel 5 Die Mitgliedschaften

*Abs 1* Der Verein besteht aus:

#### a) **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind volljährige aktive männliche Sänger. Sie verpflichten sich, an den Gesangsübungen und Anlässen teilzunehmen und entrichten einen jährlich von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Jedes Aktivmitglied hat in allen Vereinsangelegenheiten ein Stimmrecht.

#### b) **Ehrenmitglieder**

Zu einem Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ausserordentlicher Weise und über das Mass der statutarischen Pflichten hinaus, über eine längere Zeit ehrenhaft für den Verein verdient gemacht hat. Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von allen Verpflichtungen, welche die Statuten den Aktivmitgliedern auferlegen, befreit.

Ein Ehrenmitglied hat in allen Vereinsangelegenheiten ein Stimmrecht.

c) **Ehemaligen-Mitglieder**

Langjährige aktive Sänger (min. 15 Jahre), welche zurücktreten, jedoch weiterhin eine enge Verbindung zum Verein pflegen möchten, können zur Gruppe der Ehemaligen übertreten. Ehemalige können an allen Anlässen des Vereins als Gäste bzw. Helfer zu den gleichen Bedingungen wie die Aktiven teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Der Mitgliederbeitrag beträgt in der Regel den halben Aktivbeitrag.

d) **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind natürliche Personen beider Geschlechter. Sie unterstützen den Verein und werden zu den öffentlichen Anlässen des Vereins eingeladen. Sie entrichten einen jährlichen von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

**Abs 2** Wer sich als **Aktivmitglied** aufnehmen lassen will, meldet sich bei einem Aktivmitglied des Vereins. Während in der Regel drei aufeinander folgenden Gesangsproben kann der Interessent verpflichtungsfrei in die Chortätigkeit Einblick nehmen.

Im Verlaufe der drei Gesangsproben wird der Interessent zur Feststellung seiner gesanglichen Möglichkeiten und der Stimmlage einer einfachen Prüfung durch den Chorleiter unterzogen.

Nach der dritten Gesangsprobe kann er mündlich um formelle Aufnahme in den Verein anfragen. Der Chor entscheidet in der Regel auf die Anfrage mit einer umgehenden Abstimmung.

**Abs 3** Wer sich als **Passivmitglied** aufnehmen lassen will, meldet sich bei einem Aktivmitglied des Vereins an, das die Anmeldung an den Vorstand weiterleitet.

**Abs 4** Jedes Aktivmitglied erhält mit Aufnahme in den Verein die Vereinsstatuten und die Gesangsunterlagen. Es verpflichtet sich mit dem Eintritt in den Verein, die vorliegenden Statuten und das Bekleidungsreglement zu respektieren.

**Abs 5** Ein **Austritt** aus einem Verein erfolgt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Das Austrittsbegehren ist in schriftlicher Form vor der HV an den Präsidenten zu richten.

**Abs 6** Ein **Uebertritt** von einer Aktiv- zu einer Passivmitgliedschaft hat sinngemäss wie Art 5 Abs 5 zu erfolgen.

**Abs 7** Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Aktiv- und/oder Passivmitglied ausschliessen, wenn dieses durch unwürdiges Benehmen und Handeln das Ansehen des Vereins verletzt.

Die Abstimmung erfolgt geheim. Es bedarf der Zweidrittelsmehrheit.

### III. ORGANISATION

#### Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Musikkommission
- d) Die Rechnungsrevisoren

## **A) Die Versammlungen**

### **Artikel 7 Die Hauptversammlung**

*Abs 1* Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Ehemaligen- und Ehrenmitgliedern.

*Abs 2* Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres statt.

*Abs 3* Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten durchgeführt.

*Abs 4* Die Einladungen zu Hauptversammlungen erfolgen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung mit Zustellung der Traktandenliste.

*Abs 5* Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn es die Statuten verlangen oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

*Abs 6* Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

*Abs 7* Die Obliegenheiten der Hauptversammlung (HV) sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten HV
- c) Mutationen (Zuständigkeit betreffend Mitgliedschaften)
- d) Berichte des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins im betreffenden Vereinsjahr
- e) Rechnungsablage, Bericht der Rechnungsrevisoren und Déchargenerteilung an den Vorstand
- f) Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- g) Besprechung des Jahresprogramms und Beschlussfassung
- h) Festsetzung des Honorars des Dirigenten
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- k) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Dirigenten- und Vizedirigenten, der Musikkommission und ihres Obmannes, der Rechnungsrevisoren, des Fähnrichs und seines Stellvertreters, für eine Amtsdauer von 2 Jahren, Die Wiederwahl ist möglich.
- l) Ehrungen
- m) Statutenänderungen
- o) Unvorhergesehenes und Verschiedenes

*Abs 8* Anträge von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 9 Abs. 7 lit f) sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **Artikel 8 Die Vereinsversammlung**

*Abs 1* Vereinsversammlungen können im Einverständnis mit den anwesenden Sängern während der Gesangsproben stattfinden. Traktanden die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, sind für Beschlüsse an Vereinsversammlungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Änderungen des Jahresprogramms.

*Abs 2* Die Einladungen zu Versammlungen, Gesangsproben und weiteren Anlässen erfolgen persönlich mit den aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten.

*Abs 3* Der Verein versammelt sich normalerweise einmal wöchentlich zur Gesangsprobe. Zusätzliche Proben können vom Dirigenten im Einvernehmen mit dem Obmann der Musikkommission und dem Präsidenten angesetzt werden.

## **Artikel 9 Der Vorstand**

*Abs 1* Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär / Protokollführer
- e) Archivar
- f) Bibliothekar
- g) Obmann Musikkommission
- h) 1 bis 2 Beisitzer mit Spezialaufgaben

*Abs 2* Der Dirigent ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes. Er verfügt jedoch nur über eine beratende Stimme.

Der Vizedirigent kann in Vertretung des Dirigenten an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

*Abs 3* Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

*Abs 4* Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit des Vorstandes. Er vertritt die Interessen des Vereins. Für ausserordentliche Ausgaben steht ihm ein Kredit von Fr. 500.00 pro Sachgeschäft zur Verfügung.

## **B) Die Chargen**

### **Artikel 10 Der Präsident**

*Abs 1* Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Haupt- und Vereinsversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er unterzeichnet die Briefe und Aktenstücke zusammen mit dem Sekretär und überwacht die Innehaltung der Statuten sowie den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er kann an den Sitzungen der Musikkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

*Abs 2* Er führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär Kollektivunterschrift zu zweien.

### **Artikel 11 Der Vizepräsident**

*Abs 1* Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit gleichen Rechten und Pflichten.

### **Artikel 12 Der Kassier**

*Abs 1* Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er verwaltet die Wertgegenstände des Vereins, mit Ausnahme der Musikliteratur und der Fahne, und führt darüber Inventar.

*Abs 2* Er führt zusammen mit dem Präsident Kollektivunterschrift zu zweien.

*Abs 3* Der Kassier hat in der Regel beim ordentlichen Zahlungsverkehr mit der Bank oder Post Einzelzeichnungsberechtigung.

### **Artikel 13 Der Sekretär + Protokollführer**

*Abs 1* Der Sekretär besorgt den Briefwechsel des Vereins und unterzeichnet die Akten zusammen mit dem Präsidenten. Er erlässt allfällige schriftliche Aufgebote und

Einladungen zu Gesangsproben, Sitzungen und anderen Anlässen. Auch führt er Korrespondenz mit den jeweiligen Verbänden und führt das Mitgliederverzeichnis.

*Abs 2* Er führt zusammen mit dem Präsident Kollektivunterschrift zu zweien.

*Abs 3* Der Protokollführer führt an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen ein Beschlussprotokoll und stellt dies innert nützlicher Frist den Beteiligten zu. Für Vereinsbeschlüsse an Chorproben und dergleichen genügt eine Aktennotiz zuhanden des Präsidenten und des Archivs.

*Abs 4* Er führt und koordiniert die Internet-, Presse- und allfällige Socialmediaauftritte des Vereins.

#### **Artikel 14 Der Archivar**

Der Archivar verwaltet und ordnet laufend die Akten und Dokumentationen des Vereins.

#### **Artikel 15 Die Beisitzer**

*Abs 1* Die Anzahl der Beisitzer ist auf 2 Personen beschränkt.

*Abs 2* Die Beisitzer können mit Spezialaufgaben betraut werden, wie beispielsweise Reisen, Unterhaltung, Führung der Präsenzkontrollen, Bekleidung und anderes. Spezialaufgaben werden für eine Amtsdauer übertragen.

#### **Artikel 16 Der Dirigent**

*Abs 1* Der Dirigent leitet die musikalischen Übungen und Aufführungen. Er teilt die Sänger unter Berücksichtigung ihrer Stimmlage in die verschiedenen Stimmen ein.

*Abs 2* Er ist von allen Beiträgen an die Kasse befreit und bezieht überdies ein jährliches, von der Hauptversammlung festgesetztes Honorar.

#### **Artikel 17 Der Vizedirigent**

*Abs 1* Im Verhinderungsfall vertritt der Vizedirigent den Dirigenten an musikalischen Übungen und Auftritten. Die Entschädigung für gelegentliche Stellvertretung des Dirigenten durch den Vizedirigenten regeln die beiden untereinander.

*Abs 2* Er vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall in der Musikkommission mit den gleichen Rechten und Pflichten.

*Abs 3* Übt der Vizedirigent über eine längere Zeit die Funktion des Dirigenten aus, ist er angemessen zu entschädigen. Über die Entschädigung entscheidet der Vorstand.

#### **Artikel 18 Der Fähnrich**

Alle zwei Jahre wählt die Hauptversammlung einen Fähnrich und dessen Stellvertreter. Dieser hat bei festlichen oder anderen Anlässen, an denen der Verein mit der Vereinsfahne teilnimmt, sein Amt auszuüben. Er ist zudem für die Fahne, das Zubehör und die Auszeichnungen des Vereins verantwortlich.

#### **Artikel 19 Der Bibliothekar**

*Abs 1* Der Bibliothekar verwaltet die Musikalien des Vereins und führt darüber ein genaues Verzeichnis. Seine Vertretung wird durch die Musikkommission geregelt.

*Abs 2* Der Bibliothekar stellt die Musikalien für jeden Sänger zusammen.

## **C) Die Kommissionen**

### **Artikel 20 Die Musikkommission**

- Abs 1* Die Musikkommission vertritt die Sänger in Bezug auf Liedwahl und Programmgestaltung. Sie besteht aus Vereinsmitgliedern, sowie dem Dirigenten und dem Vizedirigenten. Der Obmann ist Mitglied des Vorstandes.
- Abs 2* Die Kommission und ihr Obmann werden durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Abs 3* Jede Stimmenlage ist in der Kommission mit einem Mitglied vertreten, das von den jeweiligen Chorstimmen zur Wahl vorgeschlagen wird.
- Abs 4* Einladungen und Protokolle sind dem Vereinspräsidenten zuzustellen.
- Abs 5* Die Kommission wird auf Verlangen des Obmanns, des Dirigenten, des Vereinspräsidenten oder der Mehrheit der Kommission einberufen.

### **Artikel 21 Andere Kommissionen**

- Abs 1* Der Vorstand kann weitere nicht näher umschriebene, zeitlich beschränkte Kommissionen ernennen, wenn dazu, namentlich für Festanlässe und Ähnliches, der Bedarf gegeben ist. Er ernennt dazu den Kommissionspräsidenten.
- Abs 2* Der Kommissionspräsident bildet die personelle Besetzung der Kommission selbständig. Die Kommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbständig. Die Kommissionen haben mindestens ein mitbestimmendes Vorstandsmitglied zu enthalten, in der Regel der Kassier.
- Abs 3* Der Kommissionspräsident hat die personelle Zusammensetzung und Chargenzuteilung innert nützlicher Frist dem Vorstand mitzuteilen.
- Abs 4* Die Kommissionen haben strategische und finanzielle Ansprüche vorgängig beim Vorstand zu beantragen.
- Abs 5* Die Bildung von ständigen Kommissionen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

## **D) Revisoren**

### **Artikel 22 Revisoren**

- Abs 1* Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar.
- Abs 2* Die Revisoren prüfen sämtliche Belege und Bestände und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung!
- Abs 3* Stellt sich niemand als Ersatzrevisor zur Wahl, kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen und dieses durch die Hauptversammlung bestätigen lassen.

### **Artikel 23 Gesangsgruppen; gem. Art. 2, Abs. 1d**

- Abs 1* Gesangsgruppen organisieren Singproben und Auftritte selbständig. Einnahmen und Ausgaben werden über die Vereinsrechnung verbucht und in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- Abs 2* Der Verein übernimmt das Honorar des Dirigenten für die zusätzlichen Proben. Ein Anteil des Honorars wird von den Gesangsgruppen zurückvergütet, sofern von den Auftritten die entsprechenden Einnahmen erzielt werden. Die Höhe des Honorars an den Dirigenten bzw. der Anteil der Rückvergütungen der Gesangsgruppen wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

## IV. VETERANEN

### Artikel 24 Vereinsveteranen

Ist ein Aktivmitglied ohne Unterbruch 25 Jahre Vereinsmitglied, ernennt ihn die Hauptversammlung zum Vereinsveteran.

### Artikel 25 Verbandsveteranen

*Abs 1* Über die Ernennung von Aktivmitgliedern des Männerchor Spiez zu Verbandsveteranen bestimmen die einschlägigen Reglemente der jeweiligen Verbände.

*Abs 2* Der Vereinsvorstand wacht über die Berechtigung der Ernennung zu Verbandsveteranen und teilt diese den jeweiligen Verbänden fristgerecht mit.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 26 Auflösung des Vereins

*Abs 1* Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen.

*Abs 2* Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist entweder dem Gemeinderat Spiez zur Aufbewahrung zu übergeben, und zwar

- a) zu Händen eines sich später bildenden Männerchor Spiez, der den in Artikel 3 Abs 1 dieser Statuten beschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Bernischen Kantonalgesangsverbandes BKGV oder deren Rechtsnachfolgerin ist.
- b) zur beliebigen Verwendung für das kulturelle Leben in der Gemeinde, wenn eine Neubildung eines unter Art 26 Abs 2 lit a) beschriebenen Chores nach zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins nicht konkret erfolgt ist.

### Artikel 27 Statutenrevision

*Abs 1* Eine Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch die Hauptversammlung erfolgen.

*Abs 2* Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

### Artikel 28 Inkraftsetzung der Statuten

*Abs 1* Diese Statutenrevision ist an der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2017 mit ..... Ja-Stimmen und ..... Nein-Stimmen angenommen worden. Sie ersetzt die Statuten vom 21. Juni 1990, mit Änderung am 24. Juni 1996 .

*Abs 2* Die vorliegenden Statuten treten per Hauptversammlung vom 26.06.17 in Kraft.

## MÄNNERCHOR SPIEZ

.....  
Hans Germann  
Präsident

.....  
Marcel von Reding  
Sektretär





## Anhang

### Reglement für die Vereinsbekleidung

#### 1. Einleitung

Der Männerchor Spiez hat an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 1996 eine Vereinsbekleidung für Aktivmitglieder beschlossen. Das vorliegende Reglement soll die Eigentumsverhältnisse, die Abgabe, Pflege und Rückgabe der Vereinsbekleidung an die Sänger regeln.

#### 2. Eigentumsverhältnisse und Abgabe der Anzüge

Die angefertigten Anzüge sind grundsätzlich Eigentum des Männerchors Spiez. Jeder aktive Sänger hat Anspruch auf die Abgabe eines Anzuges bestehend aus Veston, Hose, Gilet und Schleife. Bei der Abgabe ist ein Depot von max. Fr. 250.—zu hinterlegen. Über Ausnahmen und Kostenanpassungen beschliesst der Vereinsvorstand. Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung ist das Mitglied haftbar. Auf Beschluss des Vorstandes ist es möglich, dass Vereinsmitglieder Anzüge käuflich erwerben. Bei Neuanfertigungen entspricht der Kaufpreis demjenigen der Lieferfirma. Bei getragenen Anzügen setzt der Vorstand den Kaufpreis fest. Der Verein behält sich in jedem Fall das Recht vor, Anzüge im Bedarfsfall von austretenden oder ausgetretenen Mitgliedern zurück zu kaufen. / Über den Rückkauf von Anzügen und deren allfällige Vergütungen, entscheidet der Vorstand.

#### 3. Umänderung, Reparaturen

Die Kosten für die erstmalige Anpassung des Anzuges trägt der Verein. Später notwendige Anpassungen, Umänderungen oder Reparaturen gehen zulasten des Sängers. Diese dürfen nur durch das vom Vorstand bezeichnete Geschäft ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind kleinere Reparaturen wie Instandstellung von Knöpfen, etc.

#### 4. Pflege

Die Vereinsbekleidung ist nach jeder Benützung sorgfältig aufzubewahren und vor Sonnenstrahlen zu schützen. Falten, die beim Lüften nicht ausgehen, dürfen nachgebügelt werden. Nach Bedarf ist der Anzug auf Kosten des Sängers zu reinigen.

#### 5. Verwaltung der Vereinsbekleidung und Depots

Die an den Verein abgegebenen Bekleidungen und die hinterlegten Depots werden vom Bekleidungsverwalter betreut, welcher ein Verzeichnis über sämtliche Bekleidungen und hinterlegten Gelder führt. Sämtliche Einnahmen und Zahlungen werden über die Vereinsbuchhaltung geführt. Im Falle des Austrittes oder Tod eines Sängers sorgt der Bekleidungsverwalter für die Rückgabe der Vereinsbekleidung und die Rückzahlung des anteiligen Depots. Vor einer Depotrückzahlung werden soweit möglich zuerst die vom Verein beim Eintritt geleisteten Änderungs- und Anpassungskosten abgezogen. Sämtliche Kleidungsstücke sind in tadellosem und textil gereinigtem Zustand zurückzugeben!

#### 6. Finanzielles

Die Einnahmen aus Verkauf von Bekleidungen und die hinterlegten Depots dürfen nur für die Auslagen im Zusammenhang mit der Vereinsbekleidung (Ersatzanzüge, Bekleidungsreserven, Rückzahlungen der Depots) verwendet werden.

Die hinterlegten Depots werden pro Jahr mit Fr. 20.-- abgeschrieben.

Im weiteren ist das Bekleidungskonto nach Bedarf auf Beschluss der Hauptversammlung zu öffnen, insbesondere auch Rückstellungen im Hinblick auf eine weitere Neueinkleidung.

Im Rahmen der Vereinsrechnung erfolgt die Revision

#### 7. Tragen der Vereinsbekleidung

Der Vorstand bestimmt bindend, an welchen Anlässen und in welcher Form die Vereinsbekleidung getragen wird.

#### 8. Unklarheiten, Sonderfälle

Bei Unklarheiten aus dem vorliegenden Reglement oder in Sonderfällen entscheidet der Vorstand des Männerchors Spiez endgültig.